



Ergänzung zur Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2026/2027- Fachberatungspauschalen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 47 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

01.07.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Betreuungsjahr 2026/2027 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Fachberatungspauschalen für Kindertagespflege gemäß § 47 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) beschlossen:

Anzahl der Kindertagespflegepersonen	Höhe der Pauschale pro Person in Euro	Gesamt in Euro
60	550	33.000

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen Zuschüsse zur Finanzierung der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Haushaltsplan 2026 und 2027 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2026/2027 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Jugendamt Beckum, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Der Beschluss vom 04.03.2026 über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2026/2027 ist Grundlage für die Beantragung der gesetzlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten nach dem KiBiz beim Landesjugendamt. Der Beschluss ist dem Landesjugendamt bei der Beantragung der Mittel zuzusenden.

Die Verwaltung ist vom Landesjugendamt bei einer stichprobenartigen Überprüfung des Beschlusses über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2026/2027 am 27.05.2026 darauf aufmerksam gemacht worden, dass der am 04.03.2026 getroffene Beschluss die Fachberatungspauschalen für Kindertagespflegepersonen nicht umfasst. Der Beschluss sei daher schnellstmöglichst nachzuholen.

Die Fachberatungspauschale beträgt gemäß § 47 Absatz 2 KiBiz 550 Euro pro Kindertagespflegeperson. Berücksichtigt werden dabei alle Kindertagespflegepersonen, die eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen und daher die Fachberatung in Anspruch nehmen können.

Die Mittel sind im Haushalt für 2026 und 2027 bereits veranschlagt.

Anlage(n):

ohne